



## AGB-Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Version 1.0, 01.10.24

### Teilnahmebedingungen zum Gewinnspiel/Verlosung

Seite 1bis2

**Veranstalter:** GFG, Goggo- und Glasfahrergemeinschaft Dingolfing

**Beginn des Gewinnspiel:** Der Losverkauf beginnt am 1.10.2024, 12:00Uhr

**Ende des Gewinnspiel:** Der Losverkauf endet am 8.06.2025, 17:00Uhr

**Ziehung der Gewinnnummern:** Die Gewinnnummern (Los) werden im Rahmen der Abendveranstaltung „70 Jahre Goggomobil“ in der Eishalle Dingolfing um ca.21:00Uhr von einer Glücksfee gezogen. (geschlossene Veranstaltung)

**Bekanntgabe der Gewinnnummer:** Direkt nach der Ziehung, ist der Gewinnlosinhaber persönlich nicht unter den Anwesenden, wird das jeweilige Gewinnlos auf der Homepage der GFG für 28 Tage (Ablauf 06.07.2025, 24:00Uhr) veröffentlicht und behält somit nur für diesen Zeitraum seine Gültigkeit.

Nach Ablauf der Frist kommt das ebenfalls bei der Ziehungsveranstaltung gezogene 2.Los zur Geltung. Auch diese Lose behalten dann 28 Tage ihre Gültigkeit (Ablauf 03.08.2025, 24:00Uhr).

Sollte nach Ablauf der beiden 28-tägigen Fristen keine der jeweiligen Losnummern eingelöst werden, geht der jeweilige Gewinn wieder in das Eigentum der GFG Dingolfing über.

**Gewinngegenstände:** 1.Preis: Ein Goggomobil Mungia 350 Commerciale, betriebsbereit mit mit neuer TÜV-Abnahme, zulassungsbereit.  
2.Preis: Ein Goggomotormotor 250ccm, generalüberholt  
3.Preis: Ein originales GLAS-Heuwagerl

**Abholung der Gewinnpreise:** Nach Absprache in 84177 Frichlkofen, Kontaktadresse Michael Haslbeck, Am Weilnbach 27, Tel. 0170-5412678

**Lospreis:** Ein Los kostet 5€, keine Beschränkung der Ausgabemenge, Bezugsberechtigt sind alle natürliche Personen. Eine Teilnahme durch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige ist erst Vollendung des 14.Lebensjahres und nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.

**Rechtlicher Anspruch:** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, für die gewonnen Preise besteht kein Garantie- oder Gewährleistungsanspruch, keine Rückgabe oder Tausch, keine Barauszahlung

**Sonstige Absprache/Festlegungen:** Der Anspruch auf den jeweiligen Gewinn muss jeder Gewinnlosinhaber in Eigenverantwortung geltend machen. Als Nachweis hierfür gilt nur das originale, unveränderte, original erworbene Los. Die Information über das gezogene gültige Los muss selbstständig auf unserer Homepage <http://www.goggo-glasfahrer-dgf.de/> in Erfahrung gebracht und geltend gemacht werden

**Rechtlicher Hinweis:** §305 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

# **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

## **§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag**

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1.

die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2.

der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

### §4 UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

## **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

### **§ 4 Mitbewerberschutz**

Unlauter handelt, wer

1.

die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;

2.

über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

3.

Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er

a)

eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,

b)

die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder

c)

die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;

4.

Mitbewerber gezielt behindert.